Kirchengesetz zur Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme des Disziplinargerichts zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz und der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 8.5.2007 (ABl. Anhalt 2007 Bd. 1, S. 10).

§ 1. (1) Der Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme des Disziplinargerichts zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 7. April 2007 / 27. März 2007 wird zugestimmt.

(2) Die Vereinbarung ist Teil dieses Kirchengesetzes und wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.